

Statuten

**Verein
Chürbismärit
Gerzensee**

- 28. Mai 2022 -

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Name und Sitz.....	4
3	Ziel und Zweck	4
4	Vereinsvermögen.....	4
5	Haftung	4
6	Mitgliederbeiträge.....	4
7	Mitgliedschaft.....	5
7.1	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
8	Austritt und Ausschluss	5
9	Organe des Vereins.....	6
10	Mitgliederversammlung	6
11	Der Vorstand.....	7
12	Revisionsstelle	8
13	Vereinsperiode	8
14	Zeichnungsberechtigung	8
15	Auflösung des Vereins	8
16	Inkrafttreten	9
17	Anhang.....	10

1 Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personen- und Stellenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

2 Name und Sitz

Unter dem Namen «Chürbismärit Gerzensee» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 3115 Gerzensee. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

3 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung und Organisation kultureller Anlässe in Gerzensee. Der Verein bezweckt insbesondere die Erhaltung des traditionell gewordenen Chürbismärit und der zugehörigen Begegnungsmöglichkeit sowie der Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft. Ziel ist es, regionale Ressourcen zu nutzen und den Besuchern natürliche Produkte anzubieten. Des Weiteren wird ein geselliger und guter Zusammenhalt im Verein angestrebt. Die geleisteten Einsätze werden (wenn finanziell tragbar) mit Verpflegungen und Ausflügen honoriert.

4 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- dem Ertrag aus Veranstaltungen
- dem Ertrag aus Leistungsvereinbarungen
- den Passivmitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten (widerrechtliches Handeln).

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6 Mitgliederbeiträge

Jedes Aktivmitglied hat jährlich wiederkehrend einen Helfereinsatz am Chürbismärit zu entrichten, welcher nicht entgeltet wird.

Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell mit dem jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag (mindestens CHF 30.00) und erhalten dafür einen Konsumations-Gutschein im Wert von CHF 15.00, welcher am Chürbismärit desselben Jahres, einlösbar ist.

7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen, welche Ziel und Zweck anerkennen und zu fördern bereit sind.

Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein seit Beginn mitgestalten. Sie geniessen dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Es können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein finanziell und allenfalls ideell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegerüste für Aktivmitglieder können mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er entscheidet über die Eignung und unterbreitet den Vorschlag der Versammlung. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die Statuten zu beachten sowie die Anordnungen des Vereinsvorstandes zu befolgen.

7.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail oder Brief) an den Vorstand gerichtet werden. Für die angebrochene Vereinsperiode ist ein allfälliger Mitgliederbeitrag voll zu bezahlen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer als Passivmitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

9 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle (wird vereinsintern ausgeführt)

10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche sich aus sämtlichen Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammensetzt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal der Vereinsperiode statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Versammlungstag schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen, mit einer Einladungsfrist von 15 Tagen vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung / Entgegennahme Revisionsbericht (sofern eine Revisionsstelle besteht)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten sowie der allfälligen Revisionsstelle
- f) Festsetzung der jährlichen Passivmitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingeführte Geschäfte
- j) Änderung der Vereinsstatuten

- k) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern (sofern Ausschluss an Mitgliederversammlung weitergezogen wird)
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Wunsch eines Mitgliedes hin kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt und/oder wiedergewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach. Die Vorstandssitzung wird auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehr folgenden Wochen stattzufinden hat.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und organisiert die Mitgliederversammlungen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von 5'000.-, mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzen/Kassier
- Sekretär
- Weitere

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

12 Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied dies verlangt. Die Revision wird intern ausgeführt und der Revisor wird von der Vereinsversammlung mit der Amtsduer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13 Vereinsperiode

Das Vereinsjahr startet am 1. Januar und endet auf den 31. Dezember.

14 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident leitet den Verein und führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (in Finanzgeschäften mit dem Kassier) die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für Finanzgeschäfte ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit dem Kassier erforderlich.

Um bei der Bank eine Transaktion auszuführen, genügt eine Einzelunterschrift. Berechtigt sind der Präsident und der Kassier, je einzeln.

15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit zweidrittel von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person, mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person, mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Gerzensee, 31.01.2026

Die Präsidentin:



Marianne Keusen

Der Sekretär:



Pascal Schwabe

17 Anhang